



Zentrale Unterstützungsstelle
Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG)

**Aktuelle abfallwirtschaftliche Fragestellungen
aus der Sicht eines Gewerbeaufsichtsamtes**

22.6.2015

©



Niedersachsen

Dr. Marit Kalmring



Zentrale Unterstützungsstelle
Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG)

**Aktuelle abfallwirtschaftliche Fragestellungen
aus der Sicht eines Gewerbeaufsichtsamtes**

22.6.2015

Vorstellung

Vorgang 1: Abfalltransportkontrolle
Vorgang 2: Abfall / Produkt
Vorgang 3: Abfalleinstufung

Hinweis auf Informationsportal zur Abfallbewertung

©



Niedersachsen

Dr. Marit Kalmring



Gewerbeaufsicht Niedersachsen



Gewerbeaufsicht Niedersachsen

**betrieblicher
Arbeitsschutz**

**betrieblicher
Umweltschutz**

**technischer
Verbraucher-
schutz**



Gewerbeaufsicht Niedersachsen

Die Zentralen Unterstützungsstellen (ZUS):

“Berichtswesen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit” (ZUS BIÖ)

“Information und Kommunikation” (ZUS IuK)

“Gewerbeärztlicher Dienst, Psychische Belastungen” (ZUS GP)

“Störfallvorsorge” (ZUS SV)

“Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit” (ZUS AGG)

“Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe” (ZUS LLG)



Gewerbeaufsicht Niedersachsen

Die Zentrale Unterstützungsstelle
Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit
ZUS AGG

(Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Abteilung 3)

Dez. 31

**Landesweiter
abfall-
wirtschaft-
licher Vollzug**

Dez. 32

**Abfall-
wirtschaft-
liche
Beratung**

Dez. 33

Gentechnik

Dez. 34

**Geräte-
sicherheit**

ZUS AGG, Dezernat **Abfallwirtschaftliche Beratung**

Abfallbewertung

- Probenahme
- Abfalleinstufung
- Zuordnung zu Entsorgungswegen



Abfallverwertung

- Beratung bei der Verwertung von mineralischen Abfällen, Baggergut und Altholz
- Beratung bei der Verwertung und Entsorgung von Schlamm mit hohen Organikgehalten



Biolog. Abfallbehandlung

- Beratung beim Betrieb mechanisch-biologischer Abfallbehandlungsanlagen
- Bewertung der Einsatzstoffe von Biogasanlagen
- Bewertung mechanisch-biologisch behandelter Abfälle



Abfalltechnik

- Erarbeitung von Anforderungen an Bau, Betrieb & Stilllegung von Deponien und Zwischenlagern
- Beratung & Planung in Genehmigungsverfahren
- Eignungsbeurteilung von Deponiebaustoffen



Niedersachsen

ZUS AGG, Dezernat **Abfallwirtschaftliche Beratung**

Förderprogramme

- Brachflächen- und Altlasten Förderrichtlinie (EFRE)
 - Brachflächen-revitalisierung
- Förderrichtlinie Altlasten-Gewässerschutz (FAG)
 - Orientierende Untersuchungen und Sanierungen an Altstandorten und Altablagerungen



Ersatzvornahmen

- Unterstützung der anderen Gewerbeaufsichtsämter
- Bestandsaufnahmen
- Begleitung bei Entsorgungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Unterstützung bei Ausschreibung und Vergabe
- Herstellen von Kontakten zu Entsorgungsfachbetrieben



Bodenschutz

- Zuständigkeit der GAÄ bei stillgelegten BImSchG-Anlagen
- Beratung bei Orientierenden Untersuchungen und Sanierung



Wasserüberwachung

- Beratung bei der Wasserüberwachung im Bereich von Deponien
- Unterstützung bei der Umsetzung von Sicherheits- und Sanierungsmaßnahmen



Niedersachsen



ZUS AGG, Dezernat **Abfallwirtschaftliche Beratung**

Abfalltransportkontrollen

neu in der ZustVO-Abfall (2014):
10 GAÄ zuständig für Überprüfung der Abfallbeförderer auf der Straße,
auch bei internationalen Transporten

ZUS AGG:

Unterstützung bei der Abfalleinstufung und –bewertung vor Ort

Zugang ASYS

Rechner mit Internet und Intranet (VPN-Zugang)

mobiler Drucker / Scanner / Kopierer

bei Bedarf „Bürofahrzeug“



Vorgang 1

Abfalltransportkontrolle



Beförderung von Abfällen in Deutschland

§ 53 KrWG **Anzeige**

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von **Abfällen** haben die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 KrWG.

§ 54 KrWG **Erlaubnis**

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von **gefährlichen Abfällen** bedürfen der Erlaubnis.

Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind

1. öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie
2. Entsorgungsfachbetriebe,
soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind.

→ **AbfAEV** (Anzeige- und Erlaubnisverordnung)



Beförderung von Abfällen in Deutschland

AbfAEV

geprüft werden:

Zuverlässigkeit

des Inhabers und
der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes
verantwortlichen Personen

Fachkunde

des Inhabers und
der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes
verantwortlichen Personen

Sachkunde des Personals



Beförderung von Abfällen in Deutschland

AbfAEV

Von der **Erlaubnispflicht** ausgenommen sind z.B.:

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von **gefährlichen Abfällen**,
die **im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen** tätig sind,

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von **gefährlichen Abfällen**,
die solche **Abfälle** sammeln, befördern, handeln oder makeln,
die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder
aufgrund einer Rechtsverordnung **zurückgenommen** werden,

Sammler und Beförderer von **gefährlichen Abfällen**,
die Abfälle im Rahmen von **Paket-, Express- und Kurierdiensten**
sammeln und befördern.



Beförderung von Abfällen in Deutschland

AbfAEV

Von der **Anzeigepflicht** ausgenommen sind z.B.:

Hersteller und Vertreiber,
die nicht gefährliche Abfälle **zurücknehmen müssen**,

Sammler und Beförderer,
die Abfälle **im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen**,
aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern:
≤ 20 t nicht gefährlicher Abfälle pro Jahr,
≤ 2 t gefährlicher Abfälle pro Jahr.



Beförderung von Abfällen in Deutschland

§ 13 AbfAEV Mitführungspflicht

Eine Kopie oder ein Ausdruck der Anzeige bzw. Erlaubnis ist mitzuführen.

§ 55 KrWG Kennzeichnung der Fahrzeuge

Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge,
mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit
auf öffentlichen Straßen befördern,
vor Antritt der Fahrt vorn und hinten
mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (A-Schilder) zu versehen.

Ausnahme: Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht für Fahrzeuge,
mit denen Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt,
aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit,
die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, befördert werden.



Internationale Beförderung von Abfällen

von Deutschland ins Ausland
vom Ausland nach Deutschland
durch Deutschland

- EU-Verordnung über die Verbringung von Abfällen (**VVA**)
(Verordnung EG Nr. 1013 / 2006)
- Abfallverbringungsgesetz (**AbfVerbrG**)

VVA Anhang III: **Grüne Liste** → nur allgemeine Informationspflichten
nach Art. 18 VVA
(Anhang VII – Papier)

VVA Anhang IV: **Gelbe Liste** → Notifizierungsverfahren notwendig

VVA Anhang V: **(Rote Liste)** → Ausfuhrverbot nach Art. 36 VVA



Internationale Beförderung von Abfällen

Konsolidierte Abfalllisten des UBA

1. Grüne Abfallliste mit Info-Pflichten nach Art. 18 VVA
2. Gelbe Abfallliste mit Notifizierungspflicht nach VVA
3. Wenn es für eine Abfallart keinen OECD- oder Basel-Code gibt, ist für diese Abfallart für eine Verbringung ein Notifizierungsverfahren vorgeschrieben, egal aus welchem Land in welches Land.



Internationale Beförderung von Abfällen

VVA (Verordnung EG Nr. 1013 / 2006)

Notifizierung der Verbringung der Abfälle

- Versandstaat, Durchgangsstaat und Empfängerstaat müssen zustimmen und können Auflagen festlegen
- Notifizierungsunterlagen müssen mitgeführt werden
- zuständige Behörde in Deutschland: UBA (Umweltbundesamt)
- zuständige Behörde in Niedersachsen: NGS
(Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH)



Abfalltransportkontrolle:

Fahrzeug der Firma XYZ GmbH, Kennzeichen aus D

Abfall: Polyurethanschaum

AVV – AS: 07 02 99

Die Anzeige für die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen nach § 53 KrWG lag vor.



Internationaler Transport von Niederlande nach USA

→ unterfällt der VVA (Verordnung EG Nr. 1013 / 2006)

Quelle: Konsolidierte Abfalllisten des UBA

- LISTE DER ABFÄLLE,
DIE DEN ALLGEMEINEN INFORMATIONSPFLICHTEN
NACH ARTIKEL 18 UNTERLIEGEN ("**GRÜNE**" ABFALLLISTE)
- B3 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ORGANISCHEN BESTANDTEILEN,
DIE METALLE ODER ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN
- B3010 Feste Kunststoffabfälle
- Polyurethane (FCKW-frei)

→ **VVA Art. 18 i.V.m. Anhang VII:
mitzuführende Infos für Abfälle der Grünen Liste**



Versandinformationen (*)

1. Person, die die Verbringung veranlasst: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		2. Importeur/Empfänger Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:							
3. Tatsächliche Menge: Tonnen (Mg): m ³ :		4. Tatsächliches Datum der Verbringung:							
5. (a) 1. Transportunternehmen (2): Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:		5. (b) 2. Transportunternehmen Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:							
5. (c) 3. Transportunternehmen Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:		6. Abfallerzeuger (2) Ersterzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:							
7. Verwertungsanlage <input type="checkbox"/> Labor <input type="checkbox"/> Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		8. Verwertungsverfahren (oder gegebenenfalls Beseitigungsverfahren bei in Artikel 3 Absatz 4 genannten Abfällen): R-Code/D-Code: 9. Übliche Bezeichnung der Abfälle:							
10. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben): i) Base: Anlage IX; ii) OECD (falls abweichend von i); iii) Anhang IIIA (2); iv) Anhang IIIB (2); v) EU-Abfallverzeichnis; vi) Nationaler Code:									
11. Betroffene Staaten: <table border="1"> <tr> <td>Ausfuhrstaat/Versandstaat</td> <td>Durchfuhrstaat(en)</td> <td>Einfuhrstaat/Empfängerstaat</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>				Ausfuhrstaat/Versandstaat	Durchfuhrstaat(en)	Einfuhrstaat/Empfängerstaat			
Ausfuhrstaat/Versandstaat	Durchfuhrstaat(en)	Einfuhrstaat/Empfängerstaat							
12. Erklärung der die Verbringung veranlassenden Person: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass mit dem Empfänger wirksame vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden (ist bei den in Artikel 3 Absatz 4 genannten Abfällen nicht erforderlich): Name: Datum: Unterschrift:									
13. Unterschrift des Empfängers bei Entgegennahme der Abfälle: Name: Datum: Unterschrift:									
VON DER VERWERTUNGSANLAGE ODER VOM LABOR AUSZUFÜLLEN:									
14. Eingang bei der Verwertungsanlage <input type="checkbox"/> oder beim Labor <input type="checkbox"/> in Empfang genommene Menge: Tonnen (Mg): m ³ : Name: Datum: Unterschrift:									

©



Niedersachsen

Dr. Marit Kalmring

21



Aussage des Fahrzeugführers:

Abfallerzeuger: Firma A, Niederlande

Abfall → Verwertungsanlage: Firma B, Deutschland

→ Export in USA (per Schiff)

→ Telefonat mit Fa. B

→ überarbeitetes Anhang VII – Papier nachgeliefert
(per Fax zur Bundespolizei an der Raststätte)

©



Niedersachsen

Dr. Marit Kalmring

22



Feld Nr. 1: Person, die die Verbringung veranlasst
Gem. Art. 18 Abs. 1 a) VVA ist hier eine Person einzutragen,
die der Gerichtsbarkeit des Versandstaates unterliegt.
Hier: Niederlande.

Feld Nr. 2: Importeur / Empfänger
Die Person in Feld 2 darf mit der in Feld 1 nicht identisch sein,
da es zwischen ihnen einen Vertrag nach Art. 18 Abs. 2 VVA geben muss.

Dieser Vertrag muss bei Beginn der Verbringung wirksam sein
und dient der Verpflichtung der beiden Personen,
die Abfälle u.U. zurückzunehmen
oder eine andere Verwertung sicherzustellen.

Der Vertrag muss nicht mitgeführt werden,
er ist aber auf Verlangen (bei einer Kontrolle z.B.) zu übermitteln.



erneut Telefonat mit Fa. B
→ Aufforderung,
den nach Art. 18 Abs. 2 VVA notwendigen Vertrag zu übermitteln

→ übermittelt (per Fax):
Kaufvertrag zwischen dem Abfall-Erzeuger und dem Empfänger
→ entspricht nicht den Anforderungen gem. Art. 18 Abs. 2 VVA



- Telefonat mit Fa. A (Abfallerzeuger) durch einen NL-Kollegen
- entsprechender Vertrag lag dort nicht vor

- Verdacht einer illegalen Verbringung
- Art. 2 Nr. 35 g) iii) VVA:
illegale Verbringung, wenn [...] die Verbringung
[von Abfällen der grünen Liste] auf eine Weise geschieht,
die dem in Anhang VII aufgeführten Dokument sachlich nicht entspricht

- § 326 Abs. 2 StGB:
Straftat, wenn illegale Verbringung im Sinne von Art. 2 Nr. 35 VVA

- Telefonat mit NGS:
Option 1: Weiterfahrt möglich, wenn sichergestellt werden kann,
dass der Empfänger B den Abfall annehmen bzw. zwischenlagern darf,
bis Art. 18 – Vertrag nachgereicht wird
Option 2: Rücktransport der Abfälle per Anordnung durch GAA,
wenn nicht sichergestellt werden kann,
dass der Empfänger B den Abfall annehmen darf



Recherche bezüglich Firma B über Internet → erfolglos

GAA Celle telefonisch nicht mehr erreichbar

→ **Anordnung des Rücktransportes !!!**



Vorgang 2

Abfall / Produkt

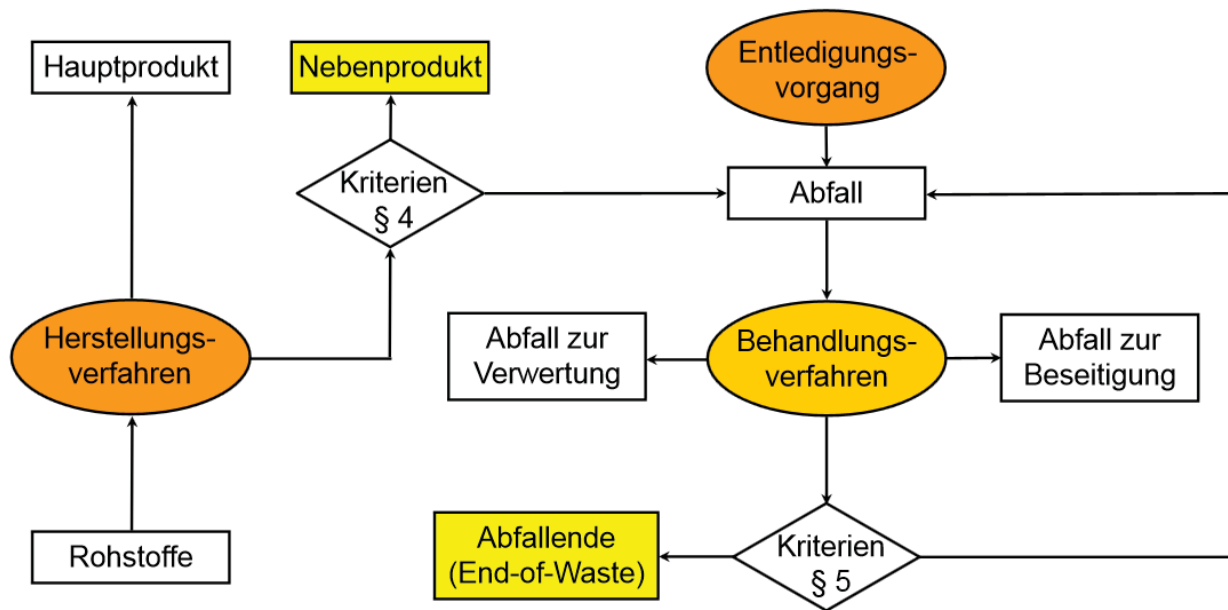


Produkt / Nebenprodukt / Abfall

→ § 4 KrWG

Abfall / Ende der Abfalleigenschaft

→ § 5 KrWG



Verordnung (EU) Nr. 333/2011 mit Kriterien zur Festlegung,
wann bestimmte Arten von Schrott
nicht mehr als Abfall anzusehen sind
(Eisen-, Stahl-, Aluminiumschrott)

Verordnung (EU) Nr. 1179/2012 mit Kriterien zur Festlegung,
wann bestimmte Arten von Bruchglas
nicht mehr als Abfall anzusehen sind

Verordnung (EU) Nr. 715/2013 mit Kriterien zur Festlegung,
wann bestimmte Arten von Kupferschrott
nicht mehr als Abfall anzusehen sind



Hersteller → Brot → Spedition → Lebensmittel-Einzelhandel

Futtermittelhersteller ← Spedition ← **Altbro**
↓
Futtermittel

Abfalltransportkontrolle

→ OWi-Anzeige wegen des Verstoßes
gegen die abfallrechtliche Anzeigepflicht für die Abfallbeförderung

→ Anfrage beim GAA Hi / ZUS AGG:
Benötigt die Spedition eine Anzeige nach § 53 KrWG?

Ist Altbro Abfall?



§ 3 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz)

Abfälle ... sind alle Stoffe oder Gegenstände,
derer sich ihr Besitzer
entledigt, entledigen will oder entledigen muss.



§ 3 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz)

Eine **Entledigung** ... ist anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer **Verwertung** ... oder einer **Beseitigung** ... zuführt oder die tatsächliche **Sachherrschaft** über [die Abfälle] unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung **aufgibt**.

Der **Wille zur Entledigung** ... ist hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen, ... deren **ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt** oder aufgegeben wird, **ohne** dass ein **neuer Verwendungszweck unmittelbar** an deren Stelle tritt.

Der Besitzer **muss** sich [der Abfälle] ... **entledigen**, wenn diese **nicht mehr** entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung **verwendet** werden, auf Grund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren **Gefährdungspotenzial** nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung ... ausgeschlossen werden kann.



- unverdorbenes Altbrot: i.d.R. noch keine Abfalleigenschaften
- Lebensmittel-Einzelhandel: Entledigungswille für Altbrot ist anzunehmen
- Hersteller des Brotes:
vertragliche Absicherung, unverdorbenes Altbrot zurückzunehmen, um es zeitnah einer neuen Zweckbestimmung (als Futtermittel) zuzuführen
→ nach wie vor Eigentümer des nicht verkauften Brotes (als Erzeugnis)?
→ kein Entledigungswille im abfallrechtlichen Sinne anzunehmen
- Ein Entledigungswille ist ja nur anzunehmen, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, **ohne** dass ein **neuer Verwendungszweck unmittelbar** an deren Stelle tritt.
- Der neue Verwendungszweck ist der Gebrauch als Futtermittel, wobei sich hier jedoch die Frage der **Unmittelbarkeit** stellt.
Reichen feste, langfristige Verträge und routinierte Wege aus, um eine Unmittelbarkeit zu unterstellen?





- verpacktes Altbrot → nicht direkt als Futtermittel zu verwenden
- Gefahr der Schimmelbildung bei Altbrot
- z.T. belegte Brötchen, Teigreste, Kuchen
- Futtermittelskandale

→ bessere Überwachung des Inputs über Abfallrecht
(Anzeige des Beförderers, Registrierung der Chargen gem. NachwV bis Futtermittel)

Altbrot-Erlass v. 16.8.2013:

„Umsetzung des KrWG: Ende der Abfalleigenschaft
bei Altbrot und Überresten aus der Backwarenherstellung
zur Verwendung als Futtermittel“

**→ Sowohl verpacktes als auch unverpacktes Altbrot,
das aus dem Lebensmittelhandel zurückgegeben wird,
ist als Abfall zu qualifizieren.**

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen
kann das Futtermittel das Ende der Abfalleigenschaft erreichen (end of waste)
und besitzt Produktstatus.



Vorgang 3

Abfalleinstufung



Welche Abfallarten kennen Sie?

gefährliche Abfälle / nicht gefährliche Abfälle

§ 3 KrWG

Gefährlich ... sind die Abfälle,
die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 [KrWG]
oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung
bestimmt worden sind. → Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

***Gefährlicher Abfall = Sonderabfall = Sondermüll = Giftmüll
= besonders überwachungsbedürftiger Abfall***

Nicht gefährlich im Sinne dieses Gesetzes sind alle übrigen Abfälle.



Welche Abfallarten kennen Sie?

Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

für die Bezeichnung von Abfällen
und die Einstufung ihrer Gefährlichkeit

sechsstelliger Abfallschlüssel

- a) gefährlicher Abfall: Sternchenabfall
- b) nicht gefährlicher Abfall
- c) Spiegelabfälle

Verweis auf AbfRRL → H 1 bis H 15



Altholzverbrennungsanlage → Asche

BImSch-Anzeige-Verfahren nach § 15 BImSchG

gemeinsame Entsorgung der Kesselasche und des Filterstaubes gewünscht

65 w% Filterstaub, 35 w% Kesselasche, Σ 80 t/a

Gutachten: beide Abfälle ungefährlich → gemeinsame Verwertung im Straßenbau,
vorgeschlagene AS: 10 01 01 und 10 01 03

§ 9 KrWG:

Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und zu behandeln.

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle ist unzulässig.

- Recherche (u.a. IPA und LAGA M20 TR Kraftwerksaschen):
Filterstaub aus Verbrennungsanlagen i.d.R. gefährlicher Abfall (Dioxine, PAK)
- Bauphysikalische Eignung der Holzfeuerungsasche für Straßenbau?
- Scheinverwertung? Illegale Abfallbeseitigung?
- Bewertung nach TR Boden



Ablagerung auf Deponie

→ Bewertung nach DepV → Kriterien sind im einzelnen Abfall einzuhalten!

Analytik-Probleme

→ Labor nicht akkreditiert für Untersuchungen an Abfällen zur Ablagerung

Akkreditiertes Labor

→ getrennte Analytik (auch auf Dioxine und PAK)

und Bewertung der Asche und des Filterstaubes,

Parameterumfang nach DepV + Erlass + Dioxine + PAK

Erlass „Abgrenzung von Bodenmaterial und Bauschutt

mit und ohne schädliche Verunreinigungen nach der AVV“ vom 10.9.2010

gilt auch für nach Art und Beschaffenheit vergleichbare Abfälle

→ vereinfachte Unterscheidung gefährlich / nicht gefährlich

→ gefährlicher Abfall,

wenn DK I – Werte der DepV oder Grenzwerte im Erlass überschritten



Ergebnis:

- beide Abfälle > DK I in jeweils mehreren Parametern
- **gefährliche Abfälle**
- beide Abfälle DK III - Material
- vergleichbares Gefährdungspotential
- Vermischung aus bloßen Gründen der Verdünnung ausgeschlossen
- Zustimmung für eine **gemeinsame Entsorgung** gegeben



Übersicht der relevanten Parameter für Kesselasche und Filterstaub und der Überschreitungen der Zuordnungswerte nach der DepV

Parameter	Kesselasche PN: 5.12.14	Kesselasche PN: 15.1.15	Filterstaub PN: 5.12.14	Filterstaub PN: 15.1.15	DK I	DK II
TOC [w%]	<1	1,8	9,2	6,5	1	3
Dioxine [ng/kg]	2,29	14,4	470	599		
PAK [mg/kg]	0,33	0,46	30	14		
Blei [mg/l]	0,097	0,082	1,1	1,8	0,2	1
Chrom, ges. [mg/l]	2,7	2,5	1,7	1,9	0,3	1
Chlorid [mg/l]	17	38	2300	2600	1500	1500
Sulfat [mg/l]	530	740	2800	3600	2000	2000
Ges. gel. Fest. [mg/l]	6700	6500	14700	17000	3000	6000

Zuordnungswert DK II überschritten



→ Welcher Abfallschlüssel?

→ Filterstaub hinsichtlich Gefährlichkeit relevanter Abfall

→ Filterstaub hinsichtlich des Anteils im Gemisch relevanter Abfall

→ AS 10 01 16* oder 19 01 13*

→ **AS 19 01 13* empfohlen,**

da hier die Herkunft der Abfälle
aus einer Abfallbehandlungsanlage
zutreffend konkretisiert wird



→ Informations-Portal-Abfallbewertung **IPA**

<http://www.abfallbewertung.org/>